

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	51.2-1.2.1(Si)1
Betreiber/Firma	Wahnbachtalsperrenverband
Standort	Siegelsknippen, Siegburg
Anlage	Trinkwasseraufbereitungsanlagen Siegelsknippen und Hennefer Siegbogen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	05.07.2017 9 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Gesundheitsamt Rhein-Sieg-Kreis

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt „Trinkwasseraufbereitung“

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 LWG

Bewilligung BR Köln vom 12.01.1956 Az.: 560-07 Stö/Na

Bewilligung BR Köln vom 22.12.2010 Az.: 54.1-1.1-(8.5)-3

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	keine
-----------------------	-------

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.